

Redaktion:
 Referat 51
 Luisenstraße 18
 10117 Berlin
 Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84



Berlin, den 5. Februar 2019

Erläuterungen zur 974. Sitzung des Bundesrates am 15. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	3	Erstes Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes	3
!	4	Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG)	5
!	5	Gesetz zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten	8
!	21	Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG)	11
!	25	Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes	14

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	29	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungs- ausbaus	19
!	31	Dritter Bericht der Bundesregierung zur Anhebung der Regelalters- grenze auf 67 Jahre mit Gutachten des Sozialbeirats	23
!	32	Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitrags- satzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungs- bericht 2018) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2018	23
!	35	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit - Stärkung ihrer Rolle bei der Politikgestaltung der EU	27
	55	Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungs- verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	30

**TOP 3: Erstes Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes
- BR-Drucksache 26/19 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 17.01.2019¹ beschlossenen Gesetz werden europäische Vorgaben zu Tabakerzeugnissen in deutsches Recht umgesetzt.

Ziel des Gesetzes ist es, den unerlaubten Handel mit Tabakerzeugnissen zu unterbinden und die Echtheit der Produkte zu gewährleisten. Im Einzelnen geht es um die Konkretisierung der Artikel 15 und 16 der so genannten Tabakprodukttrichtlinie². Die beiden Artikel sehen vor, dass ein System zur Rückverfolgbarkeit eingeführt wird und dass Tabakerzeugnisse künftig mit einem individuellen Erkennungsmerkmal (Rückverfolgbarkeit) und einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal zu versehen sind. Dadurch soll der illegale Handel mit Tabakerzeugnissen unterbunden und die Echtheit der Produkte gewährleistet werden. Die Regelungen für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen sollen ab 20.05.2019 und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab Mai 2024 gelten.

Mit der Einführung eines EU-weiten Systems zur Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen wird der Warenverkehr von Tabakerzeugnissen erfasst, damit sich diese Produkte in der gesamten EU verfolgen lassen. Das zu schaffende Rückverfolgbarkeitssystem soll der noch effizienteren Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen einschließlich des Schmuggels und der Eindämmung des Tabakgebrauchs dienen, sowie den erleichterten Zugang zu bezahlbaren Tabakerzeugnissen erschweren. Außerdem soll die Einführung von Sicherheitsmerkmalen die Überprüfung erleichtern, ob die Tabakerzeugnisse echt sind.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten nunmehr eine von der Tabakwirtschaft unabhängige Stelle benennen, die Identifikationscodes herstellt und diese an Wirtschaftsteilnehmer, Betriebsstätten, Maschinen und erforderliche Register abgibt. Diese unabhängige Stelle, die Bundesdruckerei, soll überdies auch individuelle Erkennungsmerkmale für Einzelverpackungen und aggregierte Verpackungen generieren und ausgeben.

Die mit diesem Regelungsvorhaben verbundenen Kontrollaufgaben sollen von den Verwaltungen der Ländern (Marktüberwachungsbehörden) wahrgenommen werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der ermittelte Steuerschaden durch den Schmuggel von Tabak und Zigaretten ist seit 2014 gesunken. Betrug der Schaden 2014 noch 130 Millionen Euro, so waren es 2017 nur noch 89

¹ Zum BT-Plenarprotokoll (dort Zusatz-TOP 3a):

<http://dipbt.bundestag.de/dip2/1/btp/19/19074.pdf#P.8629>

² Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EU (ABl. EU L 127 Seite 1):

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/tobacco/docs/dir_201440_de.pdf

Millionen Euro und 2018 (bis Oktober) 28 Millionen Euro. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung wird an der deutschen Grenze zu Polen durch den Zoll die größte Menge an illegalen Tabakprodukten sichergestellt.³

Der Bundesrat hatte in seiner 970. Sitzung am 21.09.2018 in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung darum gebeten, dass für die mit den Rückverfolgbarkeitssystemen in Zusammenhang stehenden Aufgaben eine Zuständigkeitsübertragung auf die Zoll- und Finanzbehörden vorgenommen werden soll. Die vorgesehene Übertragung auf die Marktüberwachungsbehörden der Länder wird als nicht sachgerecht angesehen, da es sich nicht um Aufgaben des gesundheitlichen Verbraucherschutzes handelt. Die Zoll- und Finanzbehörden hingegen würden bereits über die erforderliche Sach- und Fachnähe zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über Erkennungs- und Sicherheitsmerkmale verfügen [BR-Drucksache 367/18 (Beschluss)]. Die Stellungnahme des Bundesrates wurde vom Deutschen Bundestag nicht berücksichtigt. Es wurden keine Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf beschlossen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, dass eine Zuständigkeitsübertragung auf die Zoll- und Finanzbehörden des Bundes für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rückverfolgbarkeitssystem aufzunehmen ist.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ggf. dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bessmann [Telefonnummer (030) 243 458-68].

³ Siehe Antwort der Bundesregierung vom 18.12.2018 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu Steuerschäden durch Tabak- und Zigarettenschmuggel in BT-Drucksache 19/6644: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/066/1906644.pdf>

**TOP 4: Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG)
- BR-Drucksache 28/19 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU endet voraussichtlich am 30.03.2019. Das von der Regierung des Vereinigten Königreichs und der EU verhandelte Austrittsabkommen⁴ sieht einen anschließenden Übergangszeitraum bis 31.12.2020 vor, der einmalig bis maximal 31.12.2022 verlängert werden kann. In diesem Zeitraum ist demnach das EU-Recht grundsätzlich weiter dort anzuwenden.

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 17.01.2019 beschlossenen Gesetz wird für diesen Übergangszeitraum Rechtsklarheit bezüglich jener Bestimmungen im Bundesrecht hergestellt, die sich auf die EU-Mitgliedschaft beziehen. Zudem werden Regelungen zum Erhalt der doppelten Staatsangehörigkeit für deutsche oder britische Staatsangehörige getroffen, die vor Ablauf des Übergangszeitraums einen Antrag auf Einbürgerung im Vereinigten Königreich oder in Deutschland stellen.

Vorgesehen ist, dass das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums bundesrechtlich grundsätzlich weiterhin als EU-Mitgliedstaat gelten soll und dass deutsche oder britische Staatsangehörige, die vor Ablauf des Übergangszeitraums einen Antrag auf Einbürgerung im jeweils anderen Staat gestellt haben, ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben müssen, auch wenn der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit erst nach Ablauf des Übergangszeitraums erfolgt.

Das Gesetz soll an dem Tag in Kraft treten, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in Kraft tritt.

In engem Zusammenhang zu diesem Gesetz stehen zwei weitere Gesetzentwürfe der Bundesregierung im aktuellen Bundesratsverfahren, die für den Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU relevant werden, wenn kein Austrittsabkommen zustande kommt:

Das ist einerseits der Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (BR-Drucksache 1/19, siehe TOP 17). Es enthält Übergangsregelungen für Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, sonstige Regelungen des SGB II und SGB III, des Altersteilzeitgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Solche Regelungen sind nötig, da ab dem EU-Austritt das Sozialversicherungsabkommen von 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich wieder anzuwenden sein würde. Dieses Abkommen ist nicht deckungsgleich mit der geltenden Rechtslage, die auf EU-Verordnungen fußt. Mit dem späteren Gesetz wird sichergestellt, dass auch im Fall eines unregelmäßigen EU-Austritts ein zeitlich

⁴ Zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 07.01.2019:
<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/XT-21107-2018-INIT/de/pdf>

lückenloser Schutz im Bereich der sozialen Sicherung gewährleistet wird. Es soll Rechtssicherheit für die vom Austritt in besonderem Maße betroffenen Personen in Bezug auf den Versicherungsstatus, Ansprüche und Leistungen schaffen.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (BR-Drucksache 4/1, siehe TOP 22) sollen durch die vorgesehenen steuerlichen Regelungen in den Fällen, in denen der Brexit eine unangemessene Rechtsfolge auslösen würde, der Status quo gewahrt und Rechtssicherheit geschaffen werden, damit Steuerpflichtige die erlangte Rechtsposition nicht ohne ihr Zutun allein durch den Brexit verlieren. Im Finanzmarktbereich sollen Risikoträger bedeutender Kreditinstitute, deren jährliche regelmäßige Grundvergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung überschreitet, beim Kündigungsschutz leitenden Angestellten gleichgestellt werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Europäische Kommission sowie die übrigen 27 Mitgliedstaaten haben wiederholt erklärt, dass das ausgehandelte Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich einen Kompromiss und das größtmögliche Entgegenkommen gegenüber dem Vereinigten Königreich darstellt. Nach der Ablehnung des Austrittsabkommens im Unterhaus des Parlaments des Vereinigten Königreichs ist derzeit nicht abzusehen, ob dieses Verhandlungsergebnis zur Basis der weiteren Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU werden wird.

Die übrigen 27 EU-Mitgliedstaaten bereiten sich trotzdem weiterhin auf alle möglichen Szenarien des Brexits vor. Für den Fall eines Austritts auf der Basis des Verhandlungsergebnisses greifen die Bestimmungen des Gesetzes für den Übergangszeitraum. Die Länder begleiten das Verfahren mit Bundesratsbeauftragten und einer Informellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Im Übrigen wird auf einen aktuellen Bericht der Bundesregierung hierzu vom 14.01.2019 hingewiesen.⁵

Der Bundesrat hatte in seiner 971. Sitzung am 19.10.2018 beschlossen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu erheben [BR-Drucksache 424/18 (Beschluss)]. Im Deutschen Bundestag wurde das Gesetz bei Gegenstimmen der AfD-Fraktion mit marginalen Anpassungen gegenüber dem Gesetzentwurf beschlossen (siehe BT-Drucksache 19/5313 und 19/7087).⁶

Die deutschen Länder sind derzeit dabei, angelehnt an das o.g. Bundesgesetz, eigene Brexit-Übergangsgesetze zu schaffen. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 einen Beschluss auf Antrag der Koalitionsfraktionen „Mögliche Auswirkungen eines Brexits auf den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Sachsen-Anhalt“⁷ beschlossen, wonach die Landesregierung gebeten wurde, in den zwei zuständigen Landtagsausschüssen u. a. über die Folgen einer stagnierenden britischen Wirtschaft auf den heimischen Export, über die Strategie, die Folgen des Brexits für hiesige Unternehmen abzumildern, und über mögliche Währungsturbulenzen für den Warenverkehr Stellung zu beziehen. Gemeinsam mit o. g. Antrag wurde – in Anlehnung an den Gesetzentwurf der Bundesregierung – nach einer Untersuchung der

⁵ Zum Bericht in BT-Drucksache 19/7240: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/072/1907240.pdf>

⁶ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 5):
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19074.pdf#P.8612>

⁷ Zur Beschluss-Drucksache LT 7/3756:
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3756vbs.pdf>

Auswirkungen des Brexit für das Landesrecht Sachsen-Anhalt sowie nach einer Verbändeanhörung ein Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Brexit-Übergangsgesetz Sachsen-Anhalt⁸ in erster Lesung beraten.⁹ Die parlamentarischen Beratungen dazu sind noch nicht abgeschlossen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefonnummer (030) 243 458-83].

⁸ Zum Gesetzentwurf in LT-Drucksache 7/3707:

<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d3707lge.pdf>

⁹ Zum LT-Plenarprotokoll (dort TOP 7a und 7b):

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/063stzg.pdf#page=42>

TOP 5: Gesetz zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten
- BR-Drucksache 27/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem am 18.01.2019 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz sollen Georgien, die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik als sichere Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG sowie Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU¹⁰ eingestuft werden.

Dazu sieht das Gesetz in Artikel 1 die Änderung des Asylgesetzes (AsylG) vor, wodurch die Liste der sicheren Herkunftsstaaten in Anlage II zu § 29a AsylG um diese Länder ergänzt wird.

Zum anderen soll das generelle Beschäftigungsverbot für Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat, die sich im Asylantragsverfahren befinden, für Angehörige der genannten Staaten unter bestimmten Bedingungen nicht gelten. Dieses setzt voraus, dass am Tag des Beschlusses der Bundesregierung über diesen Gesetzentwurf (18.07.2018) bereits eine Beschäftigung ausgeübt bzw. an oder vor diesem Datum ein Ausbildungsvertrag für eine in diesem Jahr beginnende qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. Die in Artikel 2 vorgesehene Änderung des Aufenthaltsgesetzes überträgt diese Regelung auf Ausländer, die eine Duldung besitzen.

Für Ausländer, die besondere Verfahrensgarantien im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/32/EU benötigen, wird vor der Anhörung grundsätzlich Zugang zu einer speziellen Rechtsberatung gewährt.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages lag dem Bundesrat der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vor, mit dem Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden sollten (BR-Drucksache 257/16). Diesem Gesetz hatte der Bundesrat in seiner 954. Sitzung am 10.03.2017 seine Zustimmung versagt.¹¹

Mit diesem Gesetz setzt die Bundesregierung ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 um. Dort heißt es (Seite 108): „Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung werden Algerien, Marokko und Tunesien sowie weitere Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter fünf Prozent zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt. Der

¹⁰ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. EU L 180 Seite 60)

¹¹ Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 6):
<http://bundesrat.bund.testa-de.net/dokumente/Stenografische%20Protokolle/954.pdf>

Individualanspruch auf Einzelfallprüfung bleibt unberührt. Gleichzeitig wird durch eine spezielle Rechtsberatung für besondere vulnerable Fluchtgruppen deren besondere Schutzwürdigkeit berücksichtigt.“

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennungsquote für die vier genannten Staaten sehr niedrig ist. Sie betrug 2017 für Georgien 0,6 Prozent (2016: 0,8 Prozent), für Algerien 2,0 Prozent (2016: 1,4 Prozent), für Marokko 4,1 Prozent (2016: 2,6 Prozent) und für Tunesien 2,7 Prozent (2016: 0,6 Prozent).

Wesentliche Zielsetzung des Gesetzes ist eine Beschleunigung solcher Asylverfahren, die von vornherein nur eine sehr geringe Erfolgsaussicht haben. Asylverfahren von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten können künftig schneller bearbeitet werden, da sie – vorbehaltlich der Möglichkeit einer Widerlegung der Verfolgungsfreiheit im Einzelfall – als offensichtlich unbegründet abzulehnen sind. Im Anschluss an eine negative Entscheidung über den Asylantrag kann der Aufenthalt in Deutschland bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten deutlich schneller beendet werden. So verkürzt sich z. B. die Ausreisefrist auf eine Woche, ebenso die Frist für Erhebung einer Klage, zudem entfällt die aufschiebende Wirkung. Der Anreiz für eine aus nicht asylrelevanten Motiven gestellte Asylbeantragung soll dadurch verringert werden. Zudem soll die Belastung von Bund, Ländern und Kommunen mit erheblichen Kosten für die Durchführung der Verfahren sowie für die Versorgung der sich in Deutschland aufhaltenden Asylsuchenden reduziert werden. Es bedarf weiterhin immer einer Einzelfallprüfung aller asylrechtlichen Entscheidungen. In der Vergangenheit ging mit der Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten die Anzahl der Asylsuchenden aus als sicher eingestuften Ländern gravierend zurück.

Der Bundesrat hatte sich in seiner 970. Sitzung am 21.09.2018 mit dem Gesetzentwurf befasst. Er hatte keine Stellungnahme beschlossen.¹²

Im Zuge des weiteren parlamentarischen Verfahrens¹³ im Deutschen Bundestag wurde dem Gesetzentwurf eine Regelung zu einer speziellen Rechtsberatung für besonders vulnerable Personengruppen hinzugefügt und § 24 AsylG um eine entsprechende Regelung ergänzt. Die fehlende Gewährung oder die fehlende Inanspruchnahme einer solchen Rechtsberatung stehen der Anhörung und Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag sowie der Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht entgegen. Mit der Verankerung der speziellen Rechtsberatung im Gesetzestext soll ihre Bedeutung hervorgehoben werden. Sie richtet sich an Personen, bei denen aufgrund individueller Umstände ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie die ihnen im Asylverfahren zustehenden Rechte nicht wahrnehmen, etwa weil sie aus Scham oder anderen Gründen Hemmnisse haben, ihre Verfolgungsgeschichte vorzubringen (z. B. Folteropfer, Opfer von Menschenhandel, unbegleitete Minderjährige oder Personen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität im Herkunftsland diskriminiert wurden). Eine Beschränkung auf die genannten Personengruppen liegt nicht vor, sondern es sollen die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in namentlicher Abstimmung beschlossen (509 Ja-Stimmen, 138 Nein-Stimmen, vier Enthaltungen).

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 30.08.2018 über einen Antrag der AfD-Fraktion (LT-Drucksache 7/3255) debattiert, der sich insbesondere dafür ausspricht, Abschiebungen

¹² Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 38): <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brp/970.pdf#P.299>

¹³ Siehe BT-Drucksache 19/6538: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/065/1906538.pdf>

konsequent durchzuführen und Syrien, Georgien und die Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten festzulegen. Der Antrag wird derzeit im Ausschuss für Inneres und Sport beraten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Störtenbecker [Telefonnummer (030) 243 458-23].

**TOP 21: Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG)
- BR-Drucksache 17/19 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen der Kinderzuschlag und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes neu gestaltet werden. Damit sollen gerade auch Kinder zielgenau gestärkt und ihre Chancen verbessert werden. Der Gesetzentwurf beinhaltet u. a. folgende Regelungen, die mit wenigen Ausnahmen am 01.07.2019 (bzw. 01.01.2020) in Kraft treten sollen:

Zum Kinderzuschlag:

- Der Kinderzuschlag soll von derzeit 170 Euro auf 185 Euro monatlich angehoben werden, so dass er zusammen mit dem Kindergeld das steuerfrei zu stellende Existenzminimum abdeckt.
- Der Bewilligungszeitraum für den Kinderzuschlag soll auf sechs Monate vereinheitlicht werden. Ebenso soll der Bemessungszeitraum auf sechs Monate vor dem Antragszeitpunkt festgesetzt und die Nachweiserbringung für die Bedarfsprüfung (insbesondere beim Einkommen und den Kosten der Unterkunft) erheblich vereinfacht werden.
- Zusätzliches Einkommen von Kindern ab einer Einkommensgrenze von 100 Euro soll ab Januar 2020 den Gesamtkinderzuschlag nur noch um 45 Prozent (derzeit: 100 Prozent) mindern, wenn dadurch nicht mehr als 100 Euro unberücksichtigt bleiben. Kindesvermögen soll erst ab dem doppelten Grundfreibetrag berücksichtigt werden.
- Zusätzliches Einkommen von Eltern ab einer Einkommensgrenze von 100 Euro soll den Kinderzuschlag nur um 45 Prozent (derzeit: 50 Prozent) mindern.
- Abschaffung der oberen Einkommensgrenze ab 01.01.2020. Der Wegfall dieser „Abbruchkante“ soll für mehr Kontinuität in der Leistungsgewährung sorgen, die finanzielle Planungssicherheit für einkommensschwache Familien verbessern und in Verbindung mit dem Wegfall der rückwirkenden Prüfungen und Leistungsrückforderungen auch spürbare Bürokratieentlastungen für Familien und die Familienkassen bringen.
- Für Geringverdiener, deren Einkommen bis zu 100 Euro unter der SGB II-Einkommensschwelle liegt, soll ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen werden. Damit sollen Familien, die in verdeckter Armut leben, gezielt erreicht und nachhaltiger unterstützt werden. Die Wirksamkeit dieser bis 31.12.2022 befristeten Regelung soll bis 31.07.2022 evaluiert werden.
- Des Weiteren ist eine Vereinfachung der Formulare für den neuen Kinderzuschlag-Antrag, eine Prüfung auf Verständlichkeit und eine digitale Umsetzung des Antrags für die neue Leistung vorgesehen.

Zum Bildungspaket:

- Die Eigenbeteiligung einkommensschwacher Familien am gemeinschaftlichen Mittagessen ihrer Kinder in Schule, Kindergarten sowie Einrichtungen der Kindertagespflege und bei der Schülerbeförderung soll gestrichen werden. Damit entfällt die Rechtsgrundlage für die Eigenbeteiligung an den Kosten der Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen aus dem Regelbedarf. Diese Maßnahmen sollen für eine Bürokratieentlastung sorgen.
- Hürden zur Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen (insbesondere Mittagsverpflegung, Ausflüge, Teilhabe) sollen beseitigt werden, indem all jenen Haushalten die Leistungsgewährung antraglos gewährt werden soll, die eine der anspruchsauslösenden Leistungen beziehen. Zudem sollen Schulen künftig die Kosten von Schulausflügen für leistungsberechtigte Kinder gesammelt mit dem Träger abrechnen können.
- Hinsichtlich der Lernförderung soll der Gesetzentwurf klarstellen, dass eine bevorstehende Versetzungsgefährdung nicht mehr die Voraussetzung für Gewährung der Lernförderung ist. Die Lernförderung soll daher zu einem früheren Zeitpunkt ansetzen können.
- Das „Schulstarterpaket“ soll von 100 Euro auf 150 Euro aufgestockt werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Von den Verbesserungen des Kinderzuschlages (Erhöhung des Zahlbetrags, Vereinfachungen im Verfahren u. ä.) werden in Sachsen-Anhalt die bereits jetzt leistungsbeziehenden 4.200 Kinder zuzüglich eventuell weiterer 1.900 neu leistungsberechtigter Kinder profitieren. Etwa 400 Kinder werden durch die Neugestaltung des Kinderzuschlages den Leistungsbezug nach dem SGB II verlassen können.

Von den Verbesserungen bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen können in Sachsen-Anhalt rund 100.000 Kinder und Jugendliche profitieren, der überwiegende Teil (rund 75 Prozent) davon erhält Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II. Bislang nimmt aber nur gut die Hälfte (56 Prozent) der dem Grunde nach anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen überhaupt Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch. Die Verbesserungen (Leistungserhöhung, Wegfall des Antragserfordernisses bei den meisten Komponenten der Bildungs- und Teilhabeleistungen) sollen zu einer höheren Akzeptanz führen.

Besonders ins Gewicht fällt die Erhöhung der Schulbedarfspauschale von 100 Euro auf 150 Euro jährlich – rund 44.000 betroffene Schulkinder insgesamt, davon rund 33.500 mit Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II. Ebenfalls bedeutsam ist der Wegfall des Eigenanteils bei der Mittagsverpflegung. Die Bezuschussung nehmen rund 25.000 Kinder und Jugendliche (davon rund 20.000 nach dem SGB II) in Anspruch.

Für Sachsen-Anhalt weniger bedeutsam sind die Änderungen bei den Schülerbeförderungskosten – diese werden in Sachsen-Anhalt bereits zu einem erheblichen Personenkreis nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt getragen. Auch die Klarstellung, dass es im Rahmen der Lernförderung nicht maßgeblich auf die Versetzungsgefährdung ankommt, wird geringe Auswirkungen haben, da die Jobcenter bereits so verfahren.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Familie und Senioren* wie auch der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat, eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu beschließen. Zentrale Anliegen sind dabei insbesondere die weitere Entbürokratisierung der Antragsverfahren sowohl für den Kinderzuschlag als auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe (wobei der Gewährung von Geldleistungen der Vorrang vor Gutscheinen eingeräumt werden soll) und die weitere Verbesserung der Anliegen Alleinerziehender überhaupt bzw. mit älteren Kindern. Sie bitten darauf hinzuweisen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Situation von Kindern aus armen Familien nur marginal verbessert wird und für arme und armutsgefährdete Kinder weiterhin deutlich zu wenig getan wird. Sie äußern zudem Bedenken, ob alle Familien in vergleichbarer Lage von den Neuregelungen profitieren und fordern eine zeitnahe Überprüfung der Regelbedarfssätze sowie der Auskömmlichkeit der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Auch der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme. Gemeinsam mit dem *Ausschuss für Familie und Senioren* verweist er auf ein noch bestehendes Schnittstellenproblem zwischen Unterhaltsvorschuss und Wohngeld und bitten zur Lösung dieser Problematik sowie zur Dynamisierung des tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommens älterer Kinder mit höherem Barbedarf entsprechende Prüfungen einzuleiten. Zudem sehen sie das Erfordernis, Modelle für eine einheitliche Existenzsicherung für Kinder zu diskutieren und zu prüfen. Sie empfehlen dem Bundesrat, sich für einen Unterhaltsvorschuss als Dauerleistung bis zum Entfallen der Anspruchsvoraussetzungen einzusetzen.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* begrüßt den Wegfall eines Eigenanteils hinsichtlich der Schülerbeförderung wie auch die Absicht, die Erbringung von Leistungen für Schulausflüge zu vereinfachen. Er weist jedoch darauf hin, dass der neue Erbringungsweg „nur über Antrag der Schule“ in die schulorganisatorische und dienstrechtliche Hoheit der Länder eingreift.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schwägele [Telefonnummer (030) 243 458-12].

TOP 25: Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes - BR-Drucksache 7/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, den für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands notwendigen Fachkräftebedarf zu sichern, indem eine gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten ermöglicht wird. Schwerpunkt des Gesetzentwurfes sind Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Artikel 1. Zudem werden Folgeänderungen oder redaktionelle Anpassungen in weiteren Gesetzen vorgenommen (Artikel 2 bis 32). Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bei Vorlage eines Arbeitsvertrages und einer anerkannten Qualifikation (Hochschulstudium oder qualifizierte Berufsausbildung) sollen Fachkräfte in allen Berufen, zu denen sie ihre Qualifikation befähigt, arbeiten können. Die Beschränkung auf die Engpassbetrachtung soll entfallen. Auf die Vorrangprüfung wird im Grundsatz verzichtet; verbunden wird dies jedoch mit der Möglichkeit, auf Veränderungen des Arbeitsmarktes unkompliziert reagieren zu können und die Vorrangprüfung kurzfristig wieder einzuführen.
- Für Fachkräfte mit Berufsausbildung soll die Möglichkeit zur befristeten Einreise zur Arbeitsplatzsuche analog zur Regelung für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung geschaffen und für fünf Jahre befristet erprobt werden. Gleiches gilt für Ausbildungsplatzsuchende. Mit der gleichen Befristung wird die Möglichkeit eingeführt, dass Absolventen deutscher Schulen im Ausland sowie Ausländer, die über einen ausländischen Schulabschluss verfügen, der in Deutschland zu einem Hochschulzugang berechtigt, zur Suche eines Ausbildungsplatzes einreisen können.
- Zudem soll der Aufenthalt zu ergänzenden Qualifizierungsmaßnahmen und zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ermöglicht werden.
- Um die Verwaltungsverfahren effizienter und serviceorientierter zu gestalten, sollen zentrale Ausländerbehörden eingerichtet werden können, die die Kommunikation mit den Auslandsvertretungen bündeln und als Ansprechpartner für inländische Arbeitgeber zur Verfügung stehen.
- Für schnelle Verfahren ist ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren vorgesehen, das von Arbeitgebern aus dem Inland initiiert werden kann und sicherstellen soll, dass Fachkräfte, die dringend und zeitnah benötigt werden, kurzfristig nach Deutschland einreisen können.
- Die Vorschriften des Abschnitts 3 und 4 AufenthG sollen neu strukturiert werden. Durch die neue Definition eines einheitlichen Fachkräftebegriffs wird klargestellt, wer als Fachkraft nach Deutschland kommen darf und wer die Voraussetzungen nicht erfüllt.
- Die Neuregelungen sollen durch ein Fachkräftemonitoring begleitet werden, um bei Veränderungen des Arbeitsmarktes ein frühzeitiges Nachsteuern zu ermöglichen.

Das Gesetz soll am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten, damit die Behörden Gelegenheit haben, sich entsprechend vorzubereiten. Zur Evaluierung der neu geschaffenen Möglichkeiten zur Anerkennung von im Ausland erworbenen

Berufsqualifikationen im Rahmen von Vermittlungsgesprächen, zur Ausbildungsplatzsuche und zur Arbeitsplatzsuche treten die diesbezüglichen Regelungen in § 16d Absatz 4 Nummer 2, § 17 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 AufenthG fünf Jahre nach In-Kraft-Treten außer Kraft.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Gesetzentwurf setzt die von der Bundesregierung am 02.10.2018 beschlossenen „Eckpunkte zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten“ um.¹⁴ Das künftige Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll dazu beitragen, den Fachkräftemangel in Deutschland zu lindern.

Es stellt gleichzeitig einen wichtigen Baustein der dritten Säule der von der Bundesregierung am 19.12.2018 beschlossenen Fachkräftestrategie dar.¹⁵ Diese wurde beschlossen, um den Fachkräftebedarf auch künftig zu decken. Die Bemühungen um Fachleute aus dem Inland (erste Säule) und der EU (zweite Säule) stehen dabei im Vordergrund. Gleichwohl sei die Bundesrepublik auf gut ausgebildete Fachkräfte aus Drittstaaten angewiesen und müsse im Wettbewerb um die besten Köpfe noch besser werden. Fachkräfte sollten dabei möglichst gezielt für jene Berufe gewonnen werden, deren Arbeitskräftebedarf nicht hinreichend durch inländische Fachkräfte gedeckt werden könne, heißt es in der Fachkräftestrategie. Sie zielt auf die Sicherung und Erweiterung der inländischen und europäischen Fachkräfte- und Beschäftigungspotenziale ab. Für jeden Bereich werden die wichtigsten Handlungsfelder und Maßnahmen beschrieben. Neben ineinandergreifenden Maßnahmen im Bereich der Ausbildung, Qualität der Arbeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf bildet die Qualifizierung und Weiterbildung der jetzt im Berufsleben stehenden Arbeitnehmer einen Schwerpunkt.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf setzt die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehene Vorhaben um, ein Regelwerk zur Steuerung von Zuwanderung in den Arbeitsmarkt und das damit verbundene Recht des Aufenthalts und der Rückkehr in einem Gesetzeswerk zu erarbeiten, das sich am Bedarf unserer Volkswirtschaft orientiert (dort Seite 105).

In Sachsen-Anhalt heißt es im Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode des Landtages (dort Seite 66): „Flüchtlinge mit guten Qualifikationen sind für den Arbeitsmarkt in Sachsen-Anhalt wichtig. Um diese für den Arbeitsmarkt in Sachsen-Anhalt gewinnen zu können, müssen deren Qualifikationen und Kompetenzen schnell erfasst werden. Hierfür müssen Berufsanerkennungsverfahren beschleunigt werden. ... Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive soll möglichst frühzeitig ein erster niedrigschwelliger Zugang zu Beschäftigung und damit auch zum deutschen Gesellschafts- und Arbeitssystem eröffnet werden. Neben einer sozialen Betreuung sollen alle Zugewanderten (Arbeitsmigranten) eine kompetente Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Arbeitsmarktberatung erhalten.“

Unter TOP 26 befasst sich der Bundesrat mit dem Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BR-Drucksache 8/19), der insbesondere darauf abzielt, besondere Fallgruppen der Duldungen aus dem allgemeinen Duldungstatbestand des § 60a AufenthG in eigene Vorschriften zu überführen und neu zu strukturieren, um deren Anwendung zu

¹⁴ Nähere Informationen zu den Eckpunkten:
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2018/eckpunkt Papier-fachkraefteeinwanderung-vorgestellt.html>

¹⁵ Zur Fachkräftestrategie:
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/fachkraefteeinwanderungsgesetz.html>

vereinfachen. Ausländer, die eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen (Ausbildungsduldung) oder durch eine nachhaltige Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst sichern und gut integriert sind (Beschäftigungsduldung), soll ein rechtssicherer Aufenthalt ermöglicht und eine Bleibeperspektive aufgezeigt werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Kulturfragen* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sieht den Gesetzentwurf als richtigen Schritt, auch wenn das Erfordernis eines insgesamt verständlicheren und systematischen Einwanderungsgesetzbuches, das alle wesentlichen Rechtsgebiete des Ausländerrechts umfasst, dadurch nicht ersetzt werde. Er spricht sich u. a. dafür aus, die Voraussetzungen für die Einreise zur Suche eines Ausbildungs- bzw. Studienplatzes hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse zu verringern und statt Niveau B2 das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu fordern. Bei einem Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildungsplatzsuche sollte der Kreis der Berechtigten von denjenigen, die einen Abschluss an einer deutschen Auslandsschule bzw. einen Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in Deutschland berechtigt, auch auf Personen, die über einen in Deutschland anerkannten Schulabschluss verfügen, erweitert werden. Er hält es für geboten, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Regelungen der schulischen Voraussetzungen für den Aufenthalt zur Ausbildungsplatzsuche zwei Jahre nach Inkraft-Treten evaluiert, um auszuschließen, dass die Bestimmung durch übersteigerte Anforderungen für die Praxis nur geringe Bedeutung erlangt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Schaffung von mindestens einer zentralen Ausländerbehörde pro Land für die Umsetzung dieses Gesetzes sollte von einer „Soll“- in eine „Kann“-Vorschrift umgewandelt werden, da der Behördenaufbau der Organisationshoheit der Länder überlassen bleiben müsse. Die Regelungen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren halte er für zu detailreich, sie sollten insgesamt auf das Notwendigste beschränkt werden. Das richtige Instrument hierfür sei die Rechtsverordnung. Es sei wichtig, dass möglichst alle Verfahrensregelungen der Zustimmung des Bundesrates unterliegen. Dieses sei im Rahmen eines ausgestalteten Gesetzgebungsverfahrens nicht der Fall. Schließlich spricht sich der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* dafür aus, dass anstelle der Bundesregierung das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ermächtigt wird, Staaten zu bestimmen, an deren Staatsangehörige bestimmte Aufenthaltstitel nicht erteilt werden und somit für sie Zuwanderungssperren eingeführt werden sollen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfehlen dem Bundesrat u. a., den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass der Lebensunterhalt für Auszubildende auch ohne einen Zuschlag um 10 Prozent auf den BAföG-Satz als gesichert gilt. Sie sprechen sich dafür aus, dass die Aufenthaltserlaubnis für den Zweck der Ausbildungsplatzsuche – statt wie vorgesehen für sechs Monate – für neun Monate erteilt wird. Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* hält es zudem für geboten, die Dauer der Aufenthaltserlaubnis für den Zweck der Studienbewerbung von neun auf zwölf Monate zu erhöhen. Beide Ausschüsse sprechen sich dafür aus, dass Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildungsplatzsuche bzw. zum Zwecke der Studienbewerbung berechtigt sind, eine Beschäftigung von bis zu 20 Stunden pro Woche auszuüben. Die bisherigen Regelungen zur so genannten „Blauen Karte EU“ sollten nach ihrer Auffassung beibehalten werden. Die allgemeinen Begriffsdefinitionen im Gesetzentwurf sollten um den Begriff „Fachkraft“ ergänzt werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Schaffung von mindestens einer zentralen Ausländerbehörde pro

Land für die Umsetzung des Gesetzes sollte von einer „Soll“- in eine „Kann“-Vorschrift umgewandelt werden, da der Behördenaufbau der Organisationshoheit der Länder überlassen bleiben müsse. Beide Ausschüsse sehen die im Gesetzentwurf vorgesehene Altersgrenze von 25 Jahren für die Ausbildungsplatzsuche kritisch. Während sich der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* für eine Anhebung auf 30 Jahre ausspricht, hält der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* die Altersgrenze insgesamt für überflüssig.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* fordert in seiner Stellungnahme, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, soweit er Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder betrifft. Seine Empfehlungen sehen des Weiteren insbesondere Ergänzungen des Gesetzentwurfes um Regelungen für Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausübung einer qualifizierten Berufsausbildung für Geduldete bzw. qualifizierte Geduldete sowie eine Neuformulierung der Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis für Geduldete zum Zweck der Beschäftigung vor. Er spricht sich dafür aus, die Einschränkung des Arbeitsmarktzugangs für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu streichen. Die Möglichkeit einer Zugangssperre wird abgelehnt. Neben weiteren Empfehlungen spricht sich der Ausschuss auch dafür aus, die Bundesregierung zu bitten, zeitnah die Überführung der bis Ende 2020 befristeten Westbalkanregelung in eine dauerhafte Regelung zu prüfen. Schließlich empfiehlt er dem Bundesrat, zum Gesetzentwurf allgemein ausführlich Stellung zu nehmen und verschiedene Aspekte kritisch zu hinterfragen bzw. als noch unzureichend zu bewerten.

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, sich für eine Möglichkeit zur Verlängerung der regulären Höchstaufenthaltsdauer auf drei Jahre auszusprechen, da dies der Dauer von Anpassungslehrgängen in Gesundheitsberufen entspricht. Ferner empfiehlt er, dass der Bund die Qualifizierungsmaßnahmen in Anerkennungsverfahren für alle Gesundheitsfachberufe kostendeckend finanziert.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* spricht sich dafür aus, die Erforderlichkeit der zusätzlichen Mitteilungs- und Auskunftspflichten des Ausländers bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu überprüfen. Die Mitteilungspflichten erzeugten zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Beschäftigungsstelle. Es müsse auch gewährleistet bleiben, dass regionale Erfordernisse Berücksichtigung finden. Die etablierten und funktionierenden Strukturen insbesondere an den Hochschulstandorten sollen erhalten bleiben und nicht durch zentrale Ausländerbehörden ersetzt werden. Er empfiehlt darüber hinaus deutlicher darzustellen, dass das Ziel eines Aufenthalts „zum Zweck der Anerkennung“ auch die tatsächliche Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation ist. Ferner solle eine Prüfung dahingehend erfolgen, wie die Einbeziehung des Arbeitgebers noch verbindlicher ausgestaltet werden kann.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt insbesondere, dass der Erlaubnisvorbehalt der Behörden für eine andere Erwerbstätigkeit nur auf die Art dieser Tätigkeit bezogen sein sollte. Er spricht sich weiterhin für die Verlängerung der zwei Wochenfrist bezüglich der Mitteilungspflicht eines Arbeitgebers bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf vier Wochen aus. Auch sollte die Ausübung von Probebeschäftigungen bei der Aufenthaltserlaubnis für Studium und Ausbildung bis zu 20 Stunden je Woche möglich sein. Die Aufenthaltserlaubnis für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sollte für 36 Monate und insgesamt für eine Höchstaufenthaltsdauer von 42 Monaten erteilt werden. Bei beruflicher Qualifikation sollen fehlende Sprachkenntnisse kein Hinderungsgrund sein, sofern sie in (Aufbau-)Qualifizierungsmaßnahmen erworben werden können. Die Anforderungen an den Schulabschluss der Ausbildungs- und Studienplatzsuchenden sollten verringert werden. Hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung empfiehlt der Ausschuss, dass die Anforderungen gelockert und die Voraussetzungen der ununterbrochenen Beschäftigung

verkürzt werden sollten. Auch die Bußgeldvorschriften sollten nur bei vorsätzlichem Handeln angewendet werden. Ferner sollte einer Fachkraft mit Berufsausbildung auch dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Berufseinstieg auch unterhalb der Qualifikation möglich ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Schaffung einer Zuwanderungssperre wird von ihm als zu unbestimmt und ungeeignet angesehen. Der Ausschuss hält ein umfassendes Einwanderungsgesetz für erforderlich.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Störtenbecker [Telefonnummer (030) 243 458-23].

TOP 29: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungs- ausbaus

- BR-Drucksache 11/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat vorrangig die Beschleunigung des Stromleitungs-
ausbaus in Deutschland zum Ziel. Kern des Gesetzentwurfs ist die Vereinfachung und Straffung
von Genehmigungsverfahren für Neubau, Verstärkung und Optimierung von Leitungen, insbe-
sondere die bessere Verzahnung verschiedener Planungsschritte und Planungsebenen. Im
Wesentlichen sind Regelungen auf drei Ebenen vorgesehen:

- Im Bereich der Bundesbedarfsplanung¹⁶ u. a.:
 - Verzicht auf Verfahrensschritte durch Festlegung im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlanG),
 - „vorrusschauende Planung“, insbesondere in Form der Möglichkeit der Verlegung von Leerrohren.
- Im Rahmen der Bundesfachplanung / Raumordnung¹⁷ u. a.:
 - Einführung einer Koordinierungspflicht betroffener Länder in Bezug auf den Vorschlag alternativer Trassenkorridore,
 - Klarstellung, dass sich die Bundesnetzagentur über Ziele der Raumordnung der Länder hinwegsetzen kann,
 - Möglichkeit zum Verzicht auf Bundesfachplanung, insbesondere bei reinen Erweiterungen und Nutzung bestehender Trassen, und auf Raumordnungsverfahren.
- Auf der Ebene der Planfeststellung / Genehmigungsverfahren u. a.:
 - Anwendung des Anzeigeverfahrens (statt Genehmigungsverfahren),
 - Klarstellung zum teilweisen Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (z. B. bei bloßen Um- und Zubeseilungen),
 - Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in definierten Fällen.

Eine weitere wichtige Neuregelung betrifft den „gesamtoptimierten Redispatch“, das heißt die Einbeziehung von Erneuerbare Energien- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in das Redispatch-Regime des Energiewirtschaftsgesetzes, einhergehend mit einer gewissen Relativierung des Einspeisevorrangs dieser Energieerzeugungstechnologien zum Zwecke der Kostenoptimierung. Daneben sieht der Gesetzentwurf einen einheitlichen Rechtsrahmen für die durch den Leitungsausbau bedingte Entschädigung von Land- und Forstwirten vor. Neben einer Anhebung der entsprechenden Entschädigungsmöglichkeiten soll es bei besonders dringlichen Vorhaben nach dem BBPlanG und dem Energieleitungsausbaugesetz u. a. auch einen Beschleunigungszuschlag geben. Schließlich soll durch eine Ergänzung des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes die Grundlage für den Erlass einer Bundeskompensationsverordnung geschaffen werden. Diese soll

¹⁶ *Der Bundesbedarfsplan beinhaltet die in den nächsten Jahren energiewirtschaftlich notwendigen Ausbaumaßnahmen im Bereich der Höchstspannungsleitungen auf Grundlage der bestätigten Netzentwicklungspläne und des Umweltberichts.*

¹⁷ *Bei diesem Verfahrensschritt geht es um die Festlegung konkreter Trassenkorridore für die Stromleitungen.*

es ermöglichen, neben den entsprechenden Bestimmungen der Länder, für infrastrukturelle Vorhaben in der Bundesverwaltung eine einheitliche naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ohne Zustimmung des Bundesrates zu treffen.

Das Gesetz soll weitestgehend am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Die Regelungen zum Redispatch sollen erst am 01.10.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Gesetzentwurf (auch NABEG 2.0) setzt das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehene Vorhaben um, das „Netzausbaubeschleunigungsgesetz [zu] novellieren und vereinfachen“ (dort Seite 72). Dem Entwurf ging die dort ebenfalls erwähnte Vorlage eines Maßnahmenplans voraus, den der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, im August 2018 präsentierte („Aktionsplan Stromnetz“).¹⁸ Dieser sieht mit der Beschleunigung des Netzausbaus und der Netzoptimierung eine Doppelstrategie vor. Vor dem so genannten „Netzgipfel“ am 20.09.2019 zwischen Bundesminister Peter Altmaier und den für Energie zuständigen Ministern der Länder verfassten die jeweiligen Minister von Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen an den Bundesminister zehn Forderungen.¹⁹ Es wurde u. a. verlangt, den Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien nicht zu relativieren, das Prinzip „Nutzen vor Abschalten“ anzuwenden und keine wiederkehrenden Zahlungen an vom Netzausbau betroffene Grundstückseigentümer (so genannte „Bauernmaut“) einzuführen. Der Netzgipfel führte im Ergebnis zu einem Maßnahmenpaket - bestehend aus den drei Elementen „NABEG 2.0“, konkreten Zielen für den Abschluss von Genehmigungsverfahren sowie vorausschauendes Controlling.

Im Koalitionsvertrag für Sachsen-Anhalt wird neben der Notwendigkeit des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien für eine erfolgreiche Energiewende auch die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Ausbaus der Netzinfrastruktur adressiert (siehe Seite 115). Das zurzeit prominenteste Leitungsbauvorhaben in Sachsen-Anhalt ist die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsstrasse SüdOstLink, die von Wolmirstedt bis in die Nähe von Landshut (Bayern) verlaufen soll. Insbesondere in der Region Saale-Unstrut wird das Projekt kritisch betrachtet; dort hat sich eine Bürgerinitiative formiert.²⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Rechtsausschuss*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* schlagen dem Bundesrat insgesamt annähernd 60 – zumeist technische – Empfehlungen vor. Die wichtigsten Punkte sind:

¹⁸ Zum Aktionsplan des BMWi:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aktionsplan-stromnetz.pdf>

¹⁹ Zum Schreiben der Länderminister vom 18.09.2018:

<https://mule.sachsen-anhalt.de/ministerium/offene-briefe-der-ministerin/september-2018-netzgipfel-zehn-forderungen/>

²⁰ Zur Bürgerinitiative bei Facebook: <https://de-de.facebook.com/SaaleUnstrut.gegen.Stromautobahn/>

Der *Wirtschaftsausschuss*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen eine Prüfpflicht der Bundesnetzagentur zu fordern, wie bei Zu- und Umbeseilung ein größtmöglicher Abstand zur Wohnbebauung erreicht werden kann.

Der *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat außerdem zu beschließen, dass sowohl die Neuregelungen zum gesamtoptimierten Redispatch als auch die Möglichkeit des Erlasses einer Bundeskompensationsverordnung für Vorhaben in der Bundesverwaltung gestrichen werden sollen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* und der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen ansonsten zumindest das Einfügen des Erfordernisses der Zustimmung des Bundesrates bei Erlass der geplanten Bundeskompensationsverordnung.

Laut *Wirtschaftsausschuss* und *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sollte ferner eine Klarstellung vorgenommen werden, dass die Verlegung von Leerrohren auf Teilabschnitte beschränkt werden kann.

Der *Wirtschaftsausschuss* spricht sich des Weiteren dafür aus, dass der Bundesrat Anpassungen sowie Klarstellungen bei der Planungs- und Genehmigungssystematik in Bezug auf Leerrohre, eine Neufassung der Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn (insbesondere im Hinblick auf den Aspekt der Irreversibilität) und den Verzicht auf Bundesfachplanungsverfahren im Fall der Bündelung mit Bandinfrastrukturen (insbesondere Straße und Schiene) fordern soll. Ferner soll der Bundesrat sich für die Einführung von Regelungen zur Förderung von Windenergie-auf-See-Testflächen einsetzen. Schließlich wird dem Bundesrat vorgeschlagen, auf eine sektorenübergreifendere Herangehensweise, die Gas- und Stromnetze zusammen denkt, hinzuweisen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus festzustellen, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Außerdem sollten die im Rahmen des Netzgipfels (siehe oben) dargebrachten Länderpositionen bekräftigt werden, der Artenschutz Berücksichtigung finden und auch für das SüdLink-Vorhaben eine Leerrohroption vorgesehen werden.

Daneben empfiehlt der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* dem Bundesrat u. a., die Bundesregierung um die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit wiederkehrender Zahlungen („Bauern-maut“) zu bitten und diese Option ggf. zu eröffnen. Ferner sollten irreversible Maßnahmen im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns nicht zugelassen werden.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* lehnt die vorgesehenen Ausnahmen von Zielen der Raumordnung sowie die Änderung der Raumordnungsverordnung ab. Er spricht sich gegen die geplante Koordinierungspflicht der Länder bei alternativen Trassen-vorschlägen aus und befürwortet eine Beteiligung der Länder im Rahmen der Ermessensentscheidung der Bundesnetzagentur zum Verzicht auf die Bundesfachplanung.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt insbesondere, auf die Richtigstellung von Verweisen zur Begrenzung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts hinzuweisen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf (nach Auffassung der Bundesregierung) nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Reinhardt [Telefonnummer (030) 243 458-97].

**TOP 31: Dritter Bericht der Bundesregierung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre
mit
Gutachten des Sozialbeirats
- BR-Drucksache 623/18²¹ -**

**TOP 32: Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2018)
und
Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2018
- BR-Drucksache 624/18²² -**

Inhalt der Vorlagen

Gemäß § 154 Absatz 1 und 3 SGB VI hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat jährlich einen Bericht über maßgebliche Entwicklungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (TOP 32) vorzulegen. Der Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (TOP 31) ist gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI alle vier Jahre vorzulegen.

Im Bericht (TOP 31) geht es um

- den demografischen Wandel und die Folgen – insbesondere für die Alterssicherung, aber auch in Bezug auf Rückwirkungen für das Erwerbspotenzial,
- die soziale und wirtschaftliche Situation älterer Arbeitnehmer, bezogen auf Gesundheit, Bildung und Weiterbildung, Haushaltsstrukturen und Lebenszufriedenheit sowie Entgelte, Einkommen und Vermögen,
- die Entwicklung der Arbeitsmarktlage für ältere Arbeitnehmer – dies mit Blick auf die Erwerbstätigkeit in unterschiedlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsformen, Kurz- und Langzeitarbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung sowie arbeitsmarktpolitische Maßnahmen,
- das Arbeitsleben älterer Arbeitnehmer, wobei betriebliche Maßnahmen zur alters- und alternsgerechten Gestaltung der Arbeitswelt, zur Arbeitsorganisation, zu gesundheitsbezogenen Aspekten, Qualifizierung und Weiterbildung sowie lebenslaufbezogenem Arbeiten im Fokus sind.

²¹ Zum Bericht und Gutachten in BT-Drucksache 19/6239:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/062/1906239.pdf>

²² Zum Bericht und Gutachten in BT-Drucksache 19/6240:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/062/1906240.pdf>

Im Gutachten zu diesem Bericht teilt der Sozialbeirat die Schlussfolgerung der Bundesregierung, dass sich diverse Befunde gegenüber dem vorangegangenen Bericht aus 2014 verbessert haben. Er erneuert aber seine Anregung zu differenzierteren Analysen (z. B. nach Tätigkeiten, Einkommen oder Bildungsstand) sowie der Berücksichtigung wissenschaftlicher Auswertungen. Die Notwendigkeit hierfür skizziert er mit dem Befund, dass hochqualifizierte und gut Verdienende häufig länger erwerbstätig sind und abschlagsfrei in Rente gehen.

Diverse Änderungen empfiehlt der Sozialbeirat, um den Teilrentenbezug attraktiver zu machen; die gesetzlichen Maßnahmen der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages reichten nicht aus. Kontraproduktiv sei zudem, „dass die steuerlichen Bedingungen für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung durch das „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ ab 2019 verschlechtert werden“.

Im Bericht (TOP 32) ist zentraler Befund, dass aufgrund einer zunächst stabilen Entwicklung des Beitragssatzes und der Haltelinie beim Sicherungsniveau ein Absinken unter 48 Prozent bis 2025 verhindert werde und danach das Sicherungsniveau stufenweise über 45,8 Prozent 2030 bis auf 44,9 Prozent zum Ende des Vorausberechnungszeitraums 2032 sinke. Außerdem wiederholt der aktuelle Bericht die zum Rentenversicherungsbericht 2017 getroffene Aussage, „dass die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen.“ (siehe u. a. Zusammenfassung der Ergebnisse auf Seite 8 des Berichts).

Der Rentenversicherungsbericht 2018 beinhaltet wie üblich folgende Teile:

- A. Rückschau auf die letzten Jahre, bezogen auf Zugänge, Wegfall und Struktur im Versichertenbestand, auf Zahl, Höhe und Arten der gezahlten Renten, auf den Angleichungsprozess im Rechtskreis Ost an den Rechtskreis West sowie in Bezug auf Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- B. Vorausberechnungen für den Mittelfristzeitraum von 2018 bis 2022 sowie Annahmen zur langfristigen Entwicklung von 2018 bis 2032 – getrennt nach allgemeiner und knappschaftlicher Rentenversicherung sowie unter Berücksichtigung von Annahmen zur Lohn- und Arbeitsmarktentwicklung und der Auswirkungen von Gesetzen, die in der zweiten Jahreshälfte 2018 beschlossen wurden bzw. absehbar sind,
- C. Ausführungen zur schrittweisen Angleichung der Renten in den alten und neuen Ländern, die wegen der mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz verbindlichen schrittweisen Angleichung bis 2024 nunmehr deutlich kürzer und klarer ausfallen können als in früheren Berichten,
- D. Ausführungen darüber, wie sich das Heraufsetzen der Altersgrenzen für den Zugang zur Rentenversicherung auswirkt.

Das Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2018 enthält die gewohnte Stellungnahme zu den mittelfristigen Vorausberechnungen und langfristigen Annahmen des Rentenversicherungsberichts. Auf über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Stellungnahmen zu aktuellen Themen wird in diesem Jahr verzichtet, wobei der Beirat darauf hinweist, dass

- er zum 30.11.2018 zu einer Verfassungsbeschwerde gegen die „gleichheitswidrige Benachteiligung von Versicherten mit Kindern durch das Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung“ Stellung genommen hat,
- die Behandlung aktueller Themen in kommenden Gutachten fortgeführt wird,
- er die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages thematisierten Fragen in früheren Gutachten behandelt hat – konkret die Absicherung Selbstständiger und die Aufstockung niedriger Renten für langjährig Versicherte,
- die 2018 eingesetzte Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ noch keine Zwischenergebnisse vorgelegt hat, die der Sozialbeirat zu kommentieren hätte.

Im Gutachten wird darauf eingegangen, dass die Beitragssatzobergrenze 2030 in der mittleren und vier weiteren Varianten nicht eingehalten wird. Der Sozialbeirat schlägt daher vor, die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder vollständig und dauerhaft zulasten des Bundeshaushalts zu finanzieren. Mit den hierfür erforderlichen 10 Milliarden Euro könnten die Beitragssatzobergrenzen in allen Modellrechnungen eingehalten werden.

Der Sozialbeirat teilt die Feststellung der Bundesregierung, dass die gesetzliche Rente künftig nicht ausreichen wird, den aus dem Erwerbsleben gewohnten Lebensstandard zu halten. Hinsichtlich der Bewertung, der Schlussfolgerungen und erforderlicher Maßnahmen haben seine Mitglieder jedoch unterschiedliche Positionen. Einigkeit herrscht hingegen bei der Anregung, die Frage eines ausreichenden Gesamtversorgungsniveaus aus gesetzlicher und so genannter „Riester-Rente“ auch während des Rentenbezugs zu betrachten sowie zu evaluieren, welche Dynamisierung von „Riester-Renten“ erreichbar ist, und Schlussfolgerungen aus den hierbei gewonnenen Erkenntnissen zu prüfen. Außerdem sollte geprüft werden, wie ein zu diesem Gesamtversorgungsniveau vergleichbares Sicherungsniveau bei Erwerbsgeminderten aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersversorgung modelliert werden kann.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt und den anderen neuen Ländern haben die gesetzlichen Renten nach wie vor die größere Bedeutung für die Altersversorgung als im Altbundesgebiet: Der Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten insgesamt liegt in den alten Ländern bei 57 Prozent, in den neuen Ländern bei 69 Prozent. Zum Stichtag 01.07.2017 lag der durchschnittliche monatliche Rentenzahlbetrag für Versichertenrenten für Männer in den neuen Ländern bei 1.151 Euro und in den alten Ländern bei 1.067 Euro; bei Frauen betrug er in den neuen Ländern 918 Euro und in den alten Ländern 628 Euro. Dass die Zahlbeträge bei den Versichertenrenten im Rechtskreis Ost höher ausfallen, korreliert noch immer mit unterschiedlich langen Beitragszeiten: Männer in Ostdeutschland haben mit 44,56 Jahren durchschnittlicher rentenrechtlich relevanter Erwerbsbiografie rund vier Jahr mehr aufzuweisen, ostdeutsche Frauen mit 41,06 Jahren noch immer etwas mehr als westdeutsche Männer und 13 Jahre mehr als westdeutsche Frauen. Allerdings haben nach wie vor mehr Menschen in den alten als in den neuen Ländern zusätzliche Einkünfte neben ihrer gesetzlichen Rente und kommen auf höhere Gesamteinkünfte. Wie auf Seite 18 des Berichts ausgeführt ist, „(werden) geringe Rentenbeträge ... also in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen des Ehepartners ausgeglichen und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen.“

Im Altbundesgebiet liegen bis zum Ende des Mittelfristzeitraums die Einnahmen weiterhin deutlich über den Ausgaben, in den neuen Ländern voraussichtlich die Rentenausgaben deutlich über den Beitragseinnahmen, so dass es nach wie vor einen West-Ost-Transfer gibt. Allerdings weisen die entsprechenden Zahlen nicht aus, in welchem Ausmaß z. B. Erwerbstätige mit Wohnsitz und Beschäftigung in den alten Ländern Eltern haben, die Renten im Rechtskreis Ost beziehen.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt befasste sich 2018 mehrfach mit spezifisch ostdeutschen Rententhemen, z. B. mit:

- dem Zeitrahmen bis zur vollständigen Ost-West-Angleichung im Rentenrecht,
- Ansprüchen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR,
- der Umsetzung eines Urteils zu Rentenansprüchen von ehemaligen Volkspolizisten,
- der Lösung des Problems der nach DDR-Recht Geschiedenen, für die es keinen Versorgungsausgleich gab.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat, von beiden Vorlagen Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er ggf. zu den Vorlagen Stellung oder von ihnen Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].

TOP 35: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit – Stärkung ihrer Rolle bei der Politikgestaltung der EU
- BR-Drucksache 554/18 -

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) geht in ihrer Mitteilung auf die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips in der EU-Rechtsetzung ein und setzt sich dabei mit den Empfehlungen der „Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ (nachfolgend: Taskforce) vom Juli 2018 auseinander. Dabei geht sie mit deren Ansatz konform, dass die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowohl für die EU als Ganzes und als auch für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der EU einen hohen Stellenwert besitzen und als zentrale Aspekte einer besseren Rechtsetzung gestärkt werden müssen. Zu den einzelnen Empfehlungen der Taskforce sieht die Kommission insbesondere in folgenden Bereichen Handlungsbedarf und legt dazu Umsetzungsvorschläge vor:

- Förderung des gemeinsamen Verständnisses von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit: Die Kommission will das von der Taskforce entwickelte Analyseraster zur Bewertung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im Rahmen des Legislativprozesses nutzen; Europäischer Rat und Europäisches Parlament sollen diesem Beispiel folgen.
- Ermöglichung einer wirksameren Prüfung durch die nationalen Parlamente: Die Kommission schlägt eine graduelle Verlängerung der bisherigen Acht-Wochen-Frist für die Übermittlung von Stellungnahmen („Subsidiaritätsrügen“) vor, indem die Weihnachts- und Neujahrspause nicht angerechnet werden soll.
- Aktivere Einbindung lokaler und regionaler Behörden: Deren Belange und Expertise sollen im Rechtssetzungs- und Evaluierungsprozess stärkere Berücksichtigung finden und besser sichtbar gemacht werden, z. B. über eine Änderung der Leitlinien für bessere Rechtsetzung und eine Überarbeitung der Fragebögen zu öffentlichen Konsultationen.
- Bewertung bestehender Rechtsvorschriften unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität: Beabsichtigt ist insbesondere eine Ausweitung der REFIT-Plattform über deren derzeitigen Fokus auf die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes hinaus auch auf die Bewertung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Innerhalb der Zusammensetzung der Plattform soll die Präsenz von Regionen gestärkt werden.
- Systematische Betrachtungen auch von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Rahmen von Evaluationen.

Im Zusammenhang damit steht der Bericht der Kommission: Jahresbericht 2017 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (BR-Drucksache 536/18). Er gibt darüber Aufschluss, wie die Einrichtungen und Institutionen der EU die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit 2017 umgesetzt haben und zieht einen Vergleich zu deren Praxis in den Vorjahren. Dabei unterrichtet die Kommission u. a. detailliert über die

Fortsetzung ihrer Arbeiten an der praktischen Umsetzung ihrer Agenda für bessere Rechtsetzung 2017 und erwähnt in diesem Zusammenhang auch die Einrichtung der Taskforce, die am 01.01.2018 ihre Arbeit aufgenommen hatte.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker im November 2017 eingesetzten Taskforce unter dem Vorsitz des Ersten Vizepräsidenten der Kommission Frans Timmermans gehörten drei Mitglieder des Ausschusses der Regionen an, darunter der Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund, Dr. Michael Schneider, sowie drei Mitglieder der nationalen Parlamente. Mit ihrem am 10.07.2018 vorgelegten Abschlussbericht hat die Taskforce auftragsgemäß zu folgenden drei Fragen Stellung genommen:

1. Wie können die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit innerhalb der EU-Organe besser angewandt werden?
2. Wie können die regionalen und lokalen Behörden sowie die nationalen Parlamente besser in die Gestaltung und Umsetzung der EU-Politik einbezogen werden?
3. Gibt es Politikbereiche, in denen den Mitgliedstaaten im Laufe der Zeit Befugnisse rückübertragen werden könnten?

Im Ergebnis stellten die Mitglieder der Taskforce fest: „Wir sprechen uns für eine neue Arbeitsweise aus, mit der die lokalen, regionalen und nationalen Behörden bei der Politikgestaltung der EU mehr Mitspracherecht erhalten – so könnten Qualität und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften verbessert werden. Dabei bleiben die Rollen der verschiedenen EU-Organe, der nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie der nationalen Parlamente in vollem Umfang gewahrt. Wir schlagen ein neues Konzept der ‚aktiven Subsidiarität‘ vor, das den Mehrwert des EU-Rechts sowie die Vorteile für die Bürger sicherstellen und in den Mitgliedstaaten zu mehr Eigenverantwortung bei Entscheidungen der Union führen soll ...“²³ Staatssekretär Dr. Michael Schneider zeigte sich insbesondere erfreut darüber, „dass die Taskforce eine breitere und tiefere Konsultation auf der lokalen und regionalen Ebene empfiehlt, die ja die größte Bürgernähe aufweist, sowie mehr Transparenz und stärkere Kontrolle, um den Mehrwert der EU-Rechtsetzung sicherzustellen ...“²⁴

Die damalige österreichische Ratspräsidentschaft hatte im November 2018 das Thema im Rahmen einer Konferenz „Das Subsidiaritätsprinzip als Bauprinzip der Europäischen Union“ aufgegriffen und die Vorschläge der Taskforce generell positiv gewürdigt.²⁵

Die Europakonferenz der deutschsprachigen Landesparlamente – unter Federführung des Freistaates Bayern und des österreichischen Bundeslandes Wien – hat am 28./29.01.2019 u. a. eine „Brüsseler Erklärung“ beschlossen, die sich mit den Arbeiten der Taskforce kritisch-konstruktiv

²³ Pressemitteilung der Kommission vom 10.07.2018 zum Abschlussbericht der Taskforce:
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4393_de.htm

²⁴ Pressemitteilung des Ausschusses der Regionen vom 10.07.2018:
<https://cor.europa.eu/de/news/Pages/a-new-way-of-working.aspx>

²⁵ „Erklärung von Bregenz“ vom 16.11.2018:
https://files.orf.at/vietnam2/files/vbq/201846/deklaration_633821.pdf

auseinandersetzt. Die Subsidiarität innerhalb der EU wurde in diesem Rahmen als "eine entscheidende Frage für die Akzeptanz und die Zukunft der Europäischen Idee" bewertet.²⁶

Die Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund plant am 07.05.2019 während der Europa-woche eine Veranstaltung mit dem Ziel, die Erkenntnisse der Taskforce zu diskutieren und deren Umsetzung auch in der neuen Amtsperiode der Europäischen Kommission weiterzuverfolgen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat eine ausführliche und differenzierte Stellungnahme, die an eine langjährige Praxis der Befassung des Bundesrates mit der Thematik anknüpft. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit würdigt er als Kernelemente der europäischen Entscheidungsfindung. Mit großem Interesse betrachtet der Ausschuss die von der Taskforce vorgeschlagene neue Arbeitsweise einer „aktiven Subsidiarität“, die zu einer stärkeren Beteiligung und mehr Mitsprache von nationaler, regionaler und lokaler Ebene führen soll. Die Zuständigkeit für Prüfung und Darlegung der Einhaltung der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit verbleibe jedoch bei der Kommission. Das vorgeschlagene Prüfraster wird diesbezüglich als möglicher, aber nicht hinreichender Beitrag gesehen, da die Kommission weiterhin erläuternde Kriterien für eine materielle Ausdifferenzierung des Subsidiaritätsbegriffs schuldig bleibe.

Die Subsidiaritätsprüfung schließt nach Auffassung des Ausschusses die Prüfung der Zuständigkeit der EU mit ein. Weit gefasste Kompetenzklauseln wie die Binnenmarktcompetenz in Artikel 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union möge die Kommission zurückhaltend nutzen. Der Ausschuss unterstützt den Ansatz der Taskforce, zur Reduzierung der Regelungsdichte die Arbeit innerhalb der einzelnen Politikbereiche effizienter und streng am Subsidiaritätsgedanken auszurichten. Dabei sollten die gesetzgebenden Organe Zurückhaltung bei der Verwendung von delegierten Rechtsakten üben. Positiv bewertet er, dass die Frist für die Subsidiaritätsrügen graduell verlängert werden soll, bedauert aber, dass diese nicht wie gefordert auf zwölf Wochen ausgeweitet wurde. Mit Interesse sieht der Ausschuss die Initiative von Taskforce und Ausschuss der Regionen, über die Einrichtung regionaler Stützpunkte („regional hubs“) die Erfahrungen lokaler und regionaler Behörden wirksamer in die Politikgestaltung der EU einzubringen.

Er schlägt vor, die Stellungnahme der Kommission direkt zuzuleiten.

Der Bundesrat hat nunmehr zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder ggf. von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefonnummer (030) 243 458-83].

²⁶ *Pressemitteilung Bayerischer Landtag vom 29.01.2019:*
<https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/veranstaltungen/gaeste-und-begegnungen/29012019-europakonferenz-bruessel/>

TOP 55: Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - BR-Drucksache 18/19 -

Inhalt der Vorlage

Mit der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vorgelegten Verordnung werden die Vorschriften über die internetbasierte Abwicklung von Zulassungsvorgängen ausgeweitet.

Die internetbasierte Fahrzeugzulassung (i-Kfz) wird auf alle Standardverfahren der Zulassung erweitert. Sie soll damit auch für die Erstzulassung, die Umschreibung von Fahrzeugen (Halterwechsel) sowie für Adressänderungen ermöglicht werden. Erstmals wird für einzelne Vorgänge nicht nur die vollautomatisierte Antragsbearbeitung, sondern auch die automatisierte Entscheidung u. a. wie folgt realisiert:

- Fahrzeuge sind unmittelbar nach der Vorgangsbearbeitung automatisch außer Betrieb gesetzt.
- Bei Adressänderungen und Umschreibungen (auch über die Grenzen des Zulassungsbezirkes hinaus und bei Halterwechsel) kann das Fahrzeug unmittelbar nach Abschluss des internetbasierten Verfahrens in Betrieb genommen werden.

Zudem wird eine Verpflichtung der Fahrzeughersteller zur digitalen Übermittlung der Datensätze aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen eingeführt, wenn sie eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausfertigen. Diese fahrzeugbezogenen Daten stehen in einer zentralen Datenbank beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) sowohl für internetbasierte Zulassungsverfahren als auch für die konventionelle Arbeitsweise in den Zulassungsbehörden zur Verfügung.

Die Verordnung soll vorwiegend am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Bereits 2012 wurde die internetbasierte Außerbetriebsetzung (i-Kfz-Stufe 1) und 2017 die internetbasierte Wiederzulassung auf denselben Halter im selben Zulassungsbezirk (i-Kfz-Stufe 2) eingeführt.

Von der nun vorgesehenen i-Kfz-Stufe 3 sind das KBA und die Zulassungsbehörden der Landkreise / kreisfreien Städte betroffen. Für die Einführung der i-Kfz-Stufe 3 entsteht voraussichtlich ein einmaliger Umstellungsaufwand von insgesamt rund 5,2 Millionen Euro (rund 5,1 Millionen Euro bei den Zulassungsbehörden und rund 100.000 Euro beim KBA). Je Zulassungsbehörde entsteht voraussichtlich ein durchschnittlicher einmaliger Aufwand von 12.084 Euro.

Der Nutzen für die Fahrzeughalter wird ein so genannter „24/7-Behördengang“ sein, bei dem keine Wartezeiten mehr bestehen und der internetbasiert von überall aus möglich sein wird.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schneider [Telefonnummer (030) 243 458-21].